

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Firma
Windkraft Gebrüder Johanns GmbH & Co. KG
Ulmenstraße 14
54597 Ormont

13.01.2025

Mein Aktenzeichen

21a/07/5.1/2024/0019

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

05.03.2024

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 05.03.2024 der Firma Windkraft Gebrüder Johanns GmbH & Co. KG auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur Feststellung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie § 13 Abs. 1 S. 2 Landesbauordnung (LBauO) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betreffend Schallimmissionen, Immissionen durch periodischen Schattenwurf und betreffend der Standsicherheitsnachweise i. V. m. Turbulenzen gem. der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik – DIBt) sowie die Vereinbarkeit des gültigen Flächennutzungsplan hinsichtlich zum Repowering einer WEA des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit 160,00 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 4.260 kW

Immissionsschutzrechtlicher

Vorbescheid

1/31

Besuchszeiten

Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten

Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

1.

Es wird gem. § 9 Abs. 1a BImSchG festgestellt, dass zum Repowering von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 230 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.260 kW unter den folgenden Parametern

- die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 13 Abs. 1 S. 2 LBauO hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall, periodischem Schattenwurf und Turbulenzen (Nachlaufströmung) unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen einhält sowie
- sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Oberen Kyll ergebenen öffentlichen Belange vereinbar ist.

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
Goldberg 2 GID Nr. ¹ 6591	X 319380 Y 5578541	Ormont	3	59
Goldberg 4 GID Nr. 6592	X 319456 Y 5578661	Ormont	3	59
Goldberg 3 GID Nr. 6593	X 319376 Y 5578731	Ormont	3	119
Goldberg 1 GID Nr. 6594	X 319225 Y 5578660	Ormont	3	59

vollständig ausgetauscht durch:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
1 GID Nr. 7168	X 319108.1 Y 5578834.9	Ormont	3	84/1

¹ GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil des Vorbescheides.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Dem Vorbescheid liegen folgende, am 05.03.2024 eingereichten (zuvor elektronisch am 28.02.2024 zur Verfügung gestellte) und zuletzt am 18.09.2024 ergänzten bzw. überarbeiteten Antrags- und Planunterlagen, inklusive Nachreichungen und Änderungen, zu Grunde. Insbesondere:

0	Deckblatt	1 Seite
01	Inhaltsverzeichnis	
	Überarbeitung am 09.04.2024	S. 1-3
1	Antrag gem. § 9 BImSchG	
1.1	Formular 1 – Allgemeine Angaben vom 05.03.2024	
	Überarbeitung vom 09.04.2024	S. 1-6
1.2	Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen	
	Nachreichung vom 09.04.2024	S. 1-3
1.3	Projektbeschreibung	
	Überarbeitung vom 09.04.2024	S. 1-8
2	Lagepläne und Standorte	
2.1	Übersichtskarte 1:5000 vom 22.06.2024	1 Seite
2.2	Amtlicher Lageplan 1:1000 vom 29.01.2024	1 Seite
2.3	Flurstücknachweise vom 01.02.2024	7 Seiten
2.4	Abstandsflächenberechnung E-138 EP3 E3 – 160mNh	1 Seite
2.5	Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde	1 Seite
2.6	Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“ E-128 Ep3 E3 – 160mNh vom 15.09.2023	S. 1-35

3 Anlage und Betrieb

3.1	Formular 5 – Abfälle und deren Entsorgung	1 Seite
3.2	Technische Beschreibung E-138 EP3 E3 vom 08.07.2023	S. 1-23
3.3	Technische Beschreibung Turm E-138 EP3 E3 – 160mNh vom 18.07.2022	1 Seite
3.4	Technische Beschreibung Fundament E-138 EP3 E3 – 160mNh	1 Seite
3.5	Ansichtszeichnung E-138 EP3 – 160mNh vom 06.10.2022	1 Seite
3.6	Gondelschnitt E-138 EP3 E3 vom 27.08.2021	1 Seite
3.7	Gondelabmessungen E-138 EP3 E3	1 Seite
3.8	Technische Beschreibung Farbgebung vom 20.11.2023	1 Seite
3.9	Spezifikation Netzanschlussvariante Standard 6 – E-138 EP3 E3	S. 1-16

4 Emissionen

4.1	Formular 4 – Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweise vom 05.03.2024	1 Seite
4.2	Schallimmissionsprognose + Anhänge der reko GmbH & Co. KG vom 23.02.2024 Überarbeitung des Gutachtens vom 24.06.2024, Eingang am 15.07.2024	S. 1-54 S. 1-54
4.3	Anlage A Überarbeitung vom 26.06.2024, Eingang am 15.07.2024	1 Seite
4.4	Schattenimmissionsprognose + Anhänge der reko GmbH & Co. KG vom 23.02.2024	S. 1-41
4.5	Technische Beschreibung – Vermeidung von Emissionen	1 Seite

5 Anlagensicherheit

5.1	Formular 6 – Angaben zum Arbeitsschutz bei Windkraftanlagen Nachreichung am 09.04.2024	1 Seite
5.2	Technische Beschreibung Anlagensicherheit vom 25.03.2021	S. 1-10
5.3	Technische Beschreibung – Eisansatzerkennung vom 05.10.2022	S. 1-23
5.4	Gutachten Eisansatzerkennung und externe Eissensoren der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Rev. 7 vom 09.12.2021	S. 1-31

5.5	Technische Beschreibung – Blitzschutz vom 11.04.2023	S. 1-16
5.6	Technische Beschreibung – Befuerung und farbliche Kennzeichnung vom 13.09.2022	S. 1-10
5.7	Datenblatt Befuerungsleuchte R32H-G4.1 der Lanthan GmbH & Co. KG, Vision 1.1 vom 03.05.2022	1 Seite
5.8	Datenblatt Befuerungsleuchte R100IR25r1-G4.1 der Lanthan GmbH & Co. KG, Vision 1.1 vom 26.05.2021	1 Seite
6	Wassergefährdende Stoffe	
6.1	Formular 3 – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe Nachreichung am 09.04.2024	S. 1-2
6.2	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3 E3 vom 27.07.2023	S. 1-19
6.3	Sicherheitsdatenblätter zu den wassergefährdenden Stoffen	1 Seite
7	Brandschutz	
7.1	Formular 7 Nachreichung am 09.04.2024	1 Seite
7.2	Brandschutzkonzept – E-138 EP3 E3 – 160mNh, BV-Nr. E-138 EP3 E3 160HT vom 31.03.2023	S. 1-23
7.3	Technische Beschreibung Brandschutz vom 18.03.2021	S. 1-6
8	Natur und Landschaft	
8.1	Gutachterliche Stellungnahme Vorbescheid der Landschaftsplanung GmbH vom 19.02.2024	S. 1-10
8.2	Formular 8 – Naturschutz und Landschaftsplanung Nachreichung am 09.04.2024	S. 1-2
8.3	Nachreichung UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG, Stand Sept. 2024, Eingang am 18.09.24	S. 1-25
9	Sonstige Unterlagen	
9.1	Gutachten zur Standorteignung der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz Nr.: 2023-F-041-P3-R0 vom 11.01.2024	S. 1-32

9.2	Dokumentation der Standortbesichtigung, Referenz- Nr.:2023-F-041-P1 vom 11.01.2024	S. 1-19
9.3	Windatlas Vorabschätzung, Berichts-Nr.: 23-613-7231335-Rev. 00-WV-IM vom 17.11.2023	S. 1-21
9.4	Formular Bauleitplanung der Bundesnetzagentur Nachreichung am 09.04.2024	1 Seite

Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen Schall, Schattenwurf, Standorteignung (Turbulenzen) und Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan ergehen die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieses Vorbescheides sind.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeine Hinweise.....	6
2. Immissionsschutz.....	7
3. Baurecht.....	18

1. Allgemeine Hinweise

1.1

Der Vorbescheid ist ein feststellender Bescheid, welcher nicht dazu berechtigt, mit der Errichtung der Windenergieanlage WEA 1 oder von Teilen der Anlage zu beginnen.

1.2

Der Vorbescheid trifft lediglich Feststellungen bezüglich der Belange Schall, Schattenwurf, Standsicherheit bzw. Turbulenzen und die Vereinbarkeit mit dem

Flächennutzungsplan. Eine ausreichende Beurteilung der übrigen Auswirkungen fand gem. § 9 Abs. 1a BImSchG nicht statt.

1.3

Der Vorbescheid ist gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

2. Immissionsschutz

2.1 **Lärm**

2.1.1 Bedingung

Eine Inbetriebnahme der Windenergieanlage „WEA 1“ (GID Nr. 7168) darf erst erfolgen, nachdem nachfolgend aufgeführte Windenergieanlagen –wie in den Antragsunterlagen beschrieben (z. B. Schallimmissionsprognose) - rechtlich verbindlich dauerhaft außer Betrieb genommen wurden:

WEA- Bezeichnung / NIS-Nr.: / GID- Nr.:	Flurstück: (Gemarkung Ormont)	UTM- Koordinaten : Ostwert:	Nordwert	Hersteller: Enercon, Typ:
OT 01 (6591)	59-F3	32.319.380	5.578.541	E-33/300 kW
OT 02 (6592)	59-F3	32.319.456	5.578.661	E-33/300 kW
OT 03 (6593)	59-F3	32.319.3767	5.578.731	E-33/300 kW
OT 07 (6594)	59-F3	32.319.225	5.578.660	E-33/300 kW

2.1.2

Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen

in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 14b	54597 Ormont, Walenstraße 8	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 15a	54597 Ormont, Kyllstraße 9	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 18	54597 Ormont, Weinstraße 15	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 22a	54597 Ormont, Rupbachstraße 7	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.1.3

Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - entsprechend Formel:

$$L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

(Grenzwert) – nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0 s, 06.00 – 22.00 Uhr)):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28$ σ_{ges} lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA	107,7	106,0	1,2	0,5	1,0	2,1

1						
---	--	--	--	--	--	--

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,4	93,1	96,4	99,7	101,9	98,3	90,0	73,0

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,1	94,8	98,1	101,4	103,6	100,0	91,7	74,7

Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 -06.00 Uhr):

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 1	106,7	105,0	BM NR I s	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,3	91,5	95,6	99,0	100,8	97,3	88,7	71,3

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,0	93,2	97,3	100,7	102,5	99,0	90,4	73,0

WEA:	Windenergieanlage Nr.
$\bar{L}_{W,Oktav}$:	messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
$L_{e,max}$:	errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,Okt,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_R, Messung$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

2.1.4 Bedingung

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlage lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, darf die Windenergieanlage zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 zugelassenen Betriebsweise zunächst lediglich in folgender, um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)] maximal
WEA 1>	102,0

- WEA: Windenergieanlage Nr.
- $\bar{L}_{W,Oktav}$: maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel
(hier: Herstellerangabe)

Die Existenz eines hierzu passenden Betriebsmodus sowie dessen Einstellung an der v. g Windenergieanlage ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, zum Zeitpunkt

der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit der konkret beantragten Windenergieanlage und somit der in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlage übereinstimmt bzw. vergleichbar ist (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

2.1.5

Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an der Windenergieanlage im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Windenergieanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) darf die Windenergieanlage entgegen Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, darf die Windenergieanlage während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windenergieanlage in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windkraftanlage zu betrachten.

2.1.6

Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen

mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweis:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 genannten Emissionsbegrenzung errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage Nr. WEA 1:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 14b	54597 Ormont, Walenstraße 8	32,5 dB(A)
IP 15a	54597 Ormont, Kyllstraße 9	34,2 dB(A)
IP 18	54597 Ormont, Weinstraße 15	37,1 dB(A)
IP 22	54597 Ormont, Rupbachstraße 7	30,8 dB(A)

2.2 Schattenwurf

2.2.1

Die beantragte Windenergieanlage (WEA 1) ist antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.

2.2.2

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte

Abschaltung sein.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. zwei Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.

2.2.3

Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass **an allen** von der beantragten Windenergieanlage **betroffenen Immissionsorten**:

- an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht,
- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.

2.2.4

Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Nebenbestimmungen 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 zu überprüfen. Die Windenergieanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die v. g. Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen.

2.3 immissionsschutzrechtliche Abnahme und Prüfungen

2.3.1

Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage (WEA 1) eine schalltechnische Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen.

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit (KTN = 2 dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windenergieanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z. B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windenergieanlage ist der

Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

2.3.2

Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schallleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, darf die Windenergieanlage (WEA 1) während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch schall-/ leistungsreduziert betrieben werden.

Der schall-/ leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 festgelegte Schallleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten wird.

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist die Existenz des gewählten schall-/ leistungsreduzierten Modus mittels Vorlage eines Messberichtes über eine FGW konforme Schallleistungspegelbestimmung nachzuweisen.

Der Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 darf erst dann wiederaufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive des zulässigen Schallleistungspegels durch eine Messung nachgewiesen wurde.

2.3.3

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen.

Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windenergieanlage für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.2.1)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.

3. **Baurecht**

Bedingungen

3.1

Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn der durch einen zugelassenen Prüfenieur geprüfte Standsicherheitsnachweis des Fundaments und des Turmes, sowie die gutachterlichen Stellungnahmen des Maschinenteils und der Rotorblätter der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegen. Alternativ können auch eine gültige Typenprüfung vorgelegt werden.

3.2

Das Gutachten der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG (Nr. 2023-F-041-P3-R13 vom 11.01.2024) ist Bestandteil dieses Vorbescheides, sowie Grundlage für einen etwaigen späteren Antrag nach §§ 16, 16b BImSchG für das hier zugrundeliegende Vorhaben.

3.3

Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn ein Baugrundgutachten eines anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegt.

3.4

Vor Baubeginn muss die Eintragung einer Parzellenvereinigungsbaulast im Baulastenverzeichnis der Kreisverwaltung Vulkaneifel, die Flurstücke 77, 78, 81 und 84/1, Flur 3, Gemarkung Ormont betreffend, eingetragen worden sein.

Ansprechpartner 

3.5

Die erforderliche Abstandsfläche nach § 8 LBauO liegt teilweise auf dem Flurstück 37/8, Flur 6, Gemarkung Ormont. Vor Baubeginn ist die Eintragung einer Abstandsflächenbaulast im Baulastenverzeichnis der Kreisverwaltung Vulkaneifel erforderlich.

Ansprechpartner 

Auflage

3.6

Es ist eine Abnahmebescheinigung des beauftragten Bodengutachters für die Abnahme der Fundamentsohle bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen. Das Betonieren des Fundaments darf erst nach Vorlage der Abnahmebescheinigung des Bodengutachters erfolgen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 05.03.2024, Eingang am 07.03.2024, beantragte die Firma Windkraft Gebrüder Johannis GmbH & Co. KG, die Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1 BImSchG für eine Windenergieanlage in der Gemarkung Ormont, Flur 3,

Flurstück 84/1 des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit 160,00 Meter Nabenhöhe, und einer Nennleistung von 4.260 kW.

Durch den Vorbescheid soll antragsgemäß über die folgenden, einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden:

- Schalltechnische Belange
- Belange und Erfordernisse des Schattenwurfs
- Belange und Erfordernisse der Standorteignung / Turbulenz
- Vereinbarkeit mit dem gültigen Flächennutzungsplan

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung und mehrfacher Überarbeitung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 16.04.2024 eingeleitet.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens hat sich ergeben, dass weitere - für die Durchführung des Verfahrens erforderliche - Unterlagen bzw. Informationen beizubringen waren. Dies wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 17.05.2024 mitgeteilt.

Am 09.07.2024 ist eine Änderung des BImSchG in Kraft getreten. Demzufolge wurde für den Antrag § 9 Abs. 1a BImSchG herangezogen und das Verfahren mit Schreiben vom 12.08.2024 entsprechend angepasst.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden im Nachgang, zuletzt mit Schreiben vom 12.09.2024 überarbeitet.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde Ormont ist aufgrund der beantragten Genehmigungsvoraussetzungen, welche zu prüfen sind, nicht erforderlich. Das erteilte Einvernehmen aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 11.06.2024 ist damit hinfällig.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a und 3 BImSchG erfüllt sind. Danach ist der Vorbescheid zu erteilen, wenn die einzelnen, zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1a BImSchG liegen vor.

Zum einen handelt es sich um ein Vorhaben, welches eine Windenergieanlage betrifft und für welches noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde.

Zum anderen besteht im Hinblick auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen Schall, Schatten und Standsicherheit auch ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids. Es ist anzunehmen, wenn vernünftige Gründe für ein gestuftes Vorgehen vorhanden sind. Die Aufteilung des Verfahrens muss der Antragstellerin einen objektiven Vorteil bringen oder einen sonst eintretenden Nachteil verhindern. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Bindungswirkung des Vorbescheides geeignet ist, das Investitionsrisiko der Antragstellerin zu verringern. Durch die Feststellung des Vorliegens der einzelnen, geprüften Genehmigungsvoraussetzungen wird das Investitionsrisiko der Antragstellerin verringert, wodurch der Antragstellerin ein berechtigtes Interesse zugeschrieben werden kann.

Dies ergibt aus der Projektbeschreibung hervor. Auf Seite 1 der Projektbeschreibung heißt es „Dabei geht es der Vorhabenträgerin ganz maßgeblich um die Reduzierung der vorläufig anfallenden Planungskosten und der Rangsicherung gegenüber möglicherweise später beantragten Vorhaben“.

Zunächst wurde der Antrag gem. § 9 Abs. 1 BImSchG a. F. durch Schreiben vom 05.03.2024 gestellt. Durch das Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 03.07.2024 wurde der neue § 9 Abs. 1a BImSchG hinzugefügt. S. 1 des neuen Absatzes lautet:

*„Betrifft das Vorhaben eine Windenergieanlage und ist ein Antrag auf **Genehmigung noch nicht gestellt, soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.**“*

Bei der neuen Regelung handelt es sich um eine spezialgesetzliche (lex specialis) für Windenergievorhaben gegenüber der allgemeinen gesetzlichen Regelung des § 9 Abs. 1 BImSchG (lex generalis). Mangels einer Übergangsregelung findet für den hiesigen Antrag § 9 Abs. 1a BImSchG und nicht § 9 Abs. 1 BImSchG Anwendung. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Wortlaut des Gesetzes („Betrifft das Vorhaben eine Windenergieanlage“). Der Anwendungsbereich der allgemeinen Norm des § 9 Abs. 1 BImSchG ist lediglich eröffnet, wenn und soweit die speziellere Norm des § 9 Abs. 1a BImSchG keine Regelungen trifft. Ein Wahlrecht der Antragstellerin kommt somit gerade nicht in Betracht, weshalb sich die Erteilung des Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG richtet. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/11657, Seite 36) spricht dieser Auffassung auch nicht entgegen, da die im Entwurf einst enthaltene Wahlmöglichkeit der Antragstellerin dort keine Berücksichtigung mehr findet.

Es ist in Anbetracht der jüngsten Gesetzesänderungen auch nicht unüblich, dass eine Erleichterung des Genehmigungsprozesses von Windenergieanlagen nicht nur

optional, sondern zwingend zur Verfügung steht. So ist beispielsweise die Anwendung des § 6 WindBG verpflichtend und der Vorhabenträgerin wird so die Option der freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 UVPG genommen, obschon diese häufig aus Gründen der Rechtssicherheit beantragt wurde.

Im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 BImSchG ist in § 9 Abs. 1a BImSchG keine ausreichende Beurteilung der übrigen Auswirkungen erforderlich.

Am 07.03.2024 ist der Antrag bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentral Referat Gewerbeaufsicht Koblenz eingegangen. Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides wurde nach § 9 Abs. 1 BImSchG gestellt.

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz vertritt die Auffassung, dass eine positive Gesamtbeurteilung aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht möglich ist, da z. B. die naturschutzrechtlichen Gutachten für eine Stellungnahme fehlen.

Die rechtliche Vertretung des Antragstellers hat mit Schreiben vom 21.08.2024 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ihrer Meinung nach § 9 Abs. 1 BImSchG für die Erteilung des Vorbescheides heranzuziehen ist und die eingereichten Antragsunterlagen ausreichen.

Jedoch stellt § 9 Abs. 1a BImSchG die spezialgesetzliche Regelung (lex specialis) für Windenergievorhaben zur allgemeinen gesetzlichen Regelung des § 9 Abs. 1 BImSchG (lex generalis) dar. Demnach findet im vorliegende Fall § 9 Abs. 1 a BImSchG und nicht § 9 Abs. 1 BImSchG Anwendung.

Dies ergibt sich insbesondere aus dem Wortlaut der Norm („Betrifft das Vorhaben eine Windenergieanlage [...]").

Der Anwendungsbereich der allgemeinen Norm des § 9 Abs. 1 BImSchG ist lediglich eröffnet, wenn und soweit die speziellere Norm des § 9 Abs. 1a BImSchG keine Regelungen trifft. Ein Wahlrecht der Antragstellerin kommt somit gerade nicht in Betracht, weshalb sich die Erteilung des Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG richtet. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/11657, Seite 36) spricht dieser Auffassung auch nicht entgegen, da die im Entwurf einst enthaltene Wahlmöglichkeit der Antragstellerin dort keine Berücksichtigung mehr findet.

Im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 BImSchG ist in § 9 Abs. 1a BImSchG keine ausreichende Beurteilung der übrigen Auswirkungen erforderlich.

Die von dem Antragsteller beantragten Genehmigungsvoraussetzungen, bezüglich der schalltechnischen Belange, den Belangen und Erfordernissen des Schattenwurfs, den Belangen und Erfordernissen der Standorteignung / Turbulenz sind vorliegend als erfüllt anzusehen. Die Anlage entspricht den Regelungen des Flächennutzungsplans.

Nach der erfolgten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 3 des UVPG sind anhand der einschlägigen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlage GID Nr. 7168, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Für die Schutzgüter Klima, Wasser und Fläche sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Für die beiden Schutzgüter Boden und Pflanzen sind geringe Auswirkungen zu erwarten. Hinsichtlich der Fauna kann zum Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung noch keine abschließende Aussage getroffen werden, da die beauftragten Kartierungen und Gutachten noch nicht abgeschlossen sind. Nach bisherigem Kenntnisstand ist nicht mit Verstößen gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen und es sind keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse abzusehen. In Bezug auf das Landschaftsbild sind unvermeidbare

Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese zu erwartenden Auswirkungen werden nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet, da dem vorliegenden WEA-Standort sowie dem umgebenden Raum keine sehr hohe oder hervorragende Bedeutung für das Landschaftsbild zugeordnet werden kann und die Nutzung „Windenergie“ aufgrund des bestehenden Windparks in diesem Raum nicht als wesensfremd anzusehen ist.

Insgesamt liegen hier keine Anhaltspunkte vor, dass es zu Funktionsverlusten oder Beeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG kommt oder das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führt. Auf eine weitergehende Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Immissionsschutz-Schall/ Schattenwurf

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschemissionen aus Gewerbe und Industrie ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschemissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die

Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschemissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt.

Die maßgebliche Immissionsprognose wurde durch die Fachbehörde geprüft. Durch die Nebenbestimmungen wird der Betrieb der Anlagen verbindlich geregelt.

Durch Einhaltung der genehmigten Werte sind die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (entsprechend 8 Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und 30 Minuten am Tag überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionsort ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionsort fällt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde die Schattenwurfprognose erstellt.

Durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ist sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage hinsichtlich des Schattenwurfes den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Turbulenzen

Bezüglich der Belange und Erfordernisse der Standorteignung / Turbulenzen ist festzuhalten, dass die Windenergieanlage gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 LBauO im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen sowie für sich alleine standsicher und dauerhaft ist. Zudem wird durch die o. g. Windenergieanlage auch nicht die Standsicherheit anderer baulichen Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LBauO gefährdet.

Der zukünftige Betrieb der Anlage wird in den oben genannten Nebenbestimmungen verbindlich geregelt. Somit wird die Einhaltung der Regelungen zu den Belangen und Erfordernissen der Standorteignung / Turbulenzen i. V. m. mit den Regelungen der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik – DIBt) der Windenergieanlage sichergestellt.

Bau- und Planungsrecht

Die beantragte WEA befinden sich derzeit nicht innerhalb eines Sondergebietes für Windenergieanlagen nach der derzeit rechtsgültigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll. Damit ist zunächst festzuhalten, dass entsprechend der Planungen der VG Oberen Kyll die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB für die beantragte Windenergieanlage gilt.

Auch unter Berücksichtigung des § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB ist mit Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ aus dem Jahr 2015 die Ausschlusswirkung des Planes bis zur Feststellung des Flächenbeitragswertes gegeben.

Ein ergänzendes Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nach § 245e Abs. 1 S. 4 ff. BauGB wird durch die Verbandsgemeinde aufgrund der laufenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht in Betracht gezogen.

Die Flächen werden auch in der neu aufgestellten Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes nicht innerhalb eines Vorranggebietes liegen. Dennoch ist ab Rechtskraft der neuen Teilfortschreibung aufgrund der Übernahme der Flächen aus der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt die Ausschlusswirkung entfällt.

Für ein Repowering nach § 245e Abs. 3 BauGB kann diese Teilfortschreibung der Planung nicht entgegengehalten werden, wenn nicht Grundzüge der Planung berührt werden. Die zum Repowering vorgesehen Anlagen lagen und liegen weiterhin außerhalb der Sondergebiete des Flächennutzungsplans.

Insgesamt sind bei einem Repowering im näheren Umkreis von bestehenden Windenergiegebieten die Grundzüge der Planung gewahrt, daher sieht die Begründung des FNP ein Repowering innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen als zulässig an.

Allerdings sollten die jeweiligen Schutzabstände, welche in der Flächennutzungsplanung vorgesehen sind, eingehalten werden (1.000 m Ortslagen/ 500 m Außenbereichssiedelungen). Dieser Maßstab wurde auch in derzeit in Aufstellung befindlichen FNP übernommen und stellt daher aus unserer Sicht einen Grundzug der Planung dar. In jedem Fall sollten aber die gesetzlichen Schutzabstände eingehalten werden.

Die Anlage liegt laut Lageplan ca. 885 m von der bestehenden Bebauung entfernt. Von dem geplanten Neubaugebiet sind es ca. 730 m – der gesetzliche Mindestabstand bei einem Repowering beträgt 720 m, gem. 4. Teilfortschreibung Z 163 i.

2.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.
Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur² an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

² vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

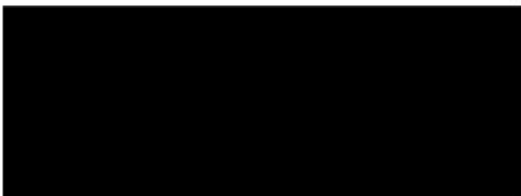
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.